



# Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

---

Jahrgang 03

Perleberg, 15.06.2022

Nr. 40

---

## Inhalt

### I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

**Beschlussfassungen des Kreistages Prignitz  
vom 09.06.2022**

**Seite 2**

**Öffentliche Zustellung  
Adam Tokarski**

**Seite 3**

**Öffentliche Zustellung  
Damian Piotr Twardzinski**

**Seite 3**

---

---

**Herausgeber:** Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, [www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de)  
**Verantwortlich:** Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291, E-Mail: [info@lkprignitz.de](mailto:info@lkprignitz.de)  
**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

**Vertrieb:** Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter [www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt](http://www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt) einsehbar.

---

---

# I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

## Beschlussfassungen des Kreistages Prignitz vom 09.06.2022

In der 11. Sitzung des Kreistages des Landkreises Prignitz in der Wahlperiode 2019-2024 am 09.06.2022 sind folgende Beschlüsse gefasst worden:

### TOP 4

#### **Eilentscheidung gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 04.04.2022**

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz genehmigt die Eilentscheidung gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 04.04.2022.

### TOP 5

#### **Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl des Landrates Christian Müller am 8. Mai 2022**

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz stellt fest, dass gegen die Wahl des Landrates Christian Müller am 8. Mai 2022 keine Einwendungen vorliegen.

Der Kreistag Prignitz beschließt, die Wahl des Landrates Christian Müller am 8. Mai 2022 ist gültig.

### TOP 10

#### **Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Becker Umweltdienste GmbH Perleberg**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt: Das Stammkapital der Gesellschaft wird von 38.346,89 EUR (75.000 DM) auf insgesamt 1.500.000,00 EUR erhöht. § 3 des Gesellschaftsvertrages der Becker Umweltdienste Perleberg GmbH vom 15.08.1991, wird somit geändert und erhält folgende Fassung:

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.500.000,00 EUR (in Worten: einmillionfünfhunderttausend Euro)

### TOP 11

#### **Änderung des Gesellschaftsvertrages § 2 der Kreiskrankenhaus Prignitz gemeinnützige GmbH**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt: § 2 des Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Prignitz gemeinnützige GmbH, zuletzt geändert am 15. April 2017, wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 2 Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffent-

lichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Auf der Grundlage des jeweils gültigen Krankenhausplanes dient sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten der stationären, teilstationären und ambulanten Behandlung und Untersuchung von Patienten ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit, Konfession, Rasse und Geschlecht.

(2) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung des Kreiskrankenhauses Prignitz mit einer Ausbildungsstätte, die Gestellung von Ärzten für die notärztliche Versorgung im Landkreis Prignitz sowie sonstiger Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe verwirklicht.

Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.

Die Gesellschaft kann ihre satzungsgemäßen Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit den übrigen Gesellschaften der Unternehmensgruppe Kreiskrankenhaus Prignitz gemäß § 57 Abs. 3 der Abgabenordnung durch die Erbringung, insbesondere der folgenden Leistungen verwirklichen:

- Nutzungsüberlassung von Immobilien und Anlagevermögen

- Erbringung von Geschäftsführungs- und Konzernleitungsleistungen

- Projektdienstleistungen inklusive Bauprojekte

- Erbringung ärztlicher, laborärztlicher und pflegerischer Leistungen aller Art

- Erbringung von IT-Dienstleistungen

- Überlassung von Personal

- Lieferung von Waren und Dienstleistungen

- Erbringung sonstiger Dienstleistungen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen, sich an solchen zu beteiligen und sonstige Geschäfte oder Maßnahmen vorzunehmen, wenn diese geeignet erscheinen, den Geschäftszweck zu fördern und sie den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

### TOP 12

#### **Beschluss zum Erhalt des Bahnverkehrs auf den Regionalbahnlinien RB 73/74**

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz fordert die Landesregierung auf, die Regionalbahnlinien RB 73/74 zu erhalten und die Wiederaufnahme in den Nahverkehrsplan umzusetzen sowie darüber hinaus eine ausreichende Finanzierung und Bestellung von Verkehrsleistungen auf den Linien RB 73/74 im Stundentakt sicherzustellen.

## Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) wird das Scheiben vom 05.04.2022 mit dem Aktenzeichen 3236314/12.02.1991 über eine Führerscheinangelegenheit öffentlich zugestellt.

Empfänger: Adam Tokarski  
zuletzt wohnhaft: Niepodleglosci 34  
64965 Okonek  
Polen

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung und Verkehr und Bußgeldstelle, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmernummer: 147, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt und nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

## Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) wird das Scheiben vom 15.10.2021 mit dem Aktenzeichen 3236310/05.11.1985 über eine Führerscheinangelegenheit öffentlich zugestellt.

Empfänger: Damian Piotr Twardzinski  
zuletzt wohnhaft: Juliusza Slowackiego 39  
97300 PIOTRKOW TRYBUNALSKI  
POLEN

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung und Verkehr und Bußgeldstelle, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmernummer: 147, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt und nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.